

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 30

Artikel: Reglementsänderung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heisst die Volunteers ohne Grund beleidigen, sagte die Presse. Die Leute — hiess es in dem ministeriellen Zirkular —, die als felddienstfähig angegeben würden, müssten erstklassige Schützen sein. Welcher Unsinn! erwiderte die Presse; wie können die Volunteers überhaupt gute Schützen sein, da sie jedes Jahr nur ein paar Dutzend Schüsse abgeben? Mr. Arnold-Forster konnte das Zirkular nicht aufrecht erhalten. Erst kam eine langatmige Erklärung; Orders, die einer langen Erklärung bedürfen, und keine guten Orders, sagte die Presse; und dann erfolgte eine verbesserte Auflage des Zirkulars. Die „beleidigende“ Bemerkung über die Untauglichkeit einiger Volunteer-Bataillone war weggelassen, und auch von den erstklassigen Schützen war nicht mehr die Rede. Anstatt der Felddienstfähigkeit wurde Bericht über die Tauglichkeit der Volunteers eingefordert, die bereit waren, im Kriegsfall ausser Landes zu dienen. Das ist unkonstitutionell, sagte die Presse; die Volunteers sind grundsätzlich nur für die Landesverteidigung da.

Das Ziel des Kriegsministers war, die Volunteers in zwei Klassen zu scheiden; in der ersten Klasse wollte er eine möglichst schlagfertige Truppe entwickeln, die zweite sollte allmählich der Atrophie verfallen und absterben. Die öffentliche Meinung lässt sich das nicht gefallen. Sint ut sunt! Die Volunteers erfreuen sich nun einmal grösster Popularität. Sie bilden ein Bindeglied zwischen der Nation und dem geworbenen stehenden Heere. Eine wesentliche Änderung ihres Status würde die nationale Eigenliebe verletzen. Ausserdem aber erblicken diejenigen Politiker, die auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hinsteuern, in den Volunteers das Mittel, die Nation und zumal die heranwachsende Generation für diesen Gedanken zu erziehen.

Wenn dieser Zweck erreicht werden kann, dann ist richtig, dem Volk sein Spielzeug, das es in den Volunteers hat und liebt, zu belassen. Aber in solchen ernstesten Dingen, wie Kriegsgenügen, da lässt sich aus einer Spielerei nicht unbemerkt etwas ernstes machen. Denn in der Spielerei liegt der Grund, weswegen die Sache so beliebt und so populär ist. Sowie sie ernsthaft aufgefasst wird, hört das Vergnügen auf, die Sache wird unpopulär oder, wie das Schicksal der vorstehend dargelegten schüchternen Versuche beweist, das Unterfangen wird als eine Beleidigung aufgefasst.

Reglementsänderung.

Die so vortrefflich redigierte „Danzers Armee-Zeitung“ bringt in ihrer Nr. 28 eine Korrespondenz aus Sofia über Reglementsänderungen bezüglich das angriffsweise Verfahren in der Bulgarischen Armee.

Nachstehend drucken wir diese Korrespondenz für unsere Leser ab, ganz besonders dabei auf die einleitenden

den Darlegungen des Korrespondenten aufmerksam machend.

Sofia, 10. Juli,

In der bulgarischen Armee macht sich vornehmlich in der letzten Zeit ein aner kennenswerter Zug bemerkbar, sowohl die Heeresausrüstung als auch die Ausbildung den modernsten Anforderungen anzupassen und in bezug auf die Vervollkommnung den modernsten Armeen nachzueifern. Demgemäss sind die meisten der militärischen Vorschriften in der letzten Zeit entsprechend den von anderen Armeen gemachten Erfahrungen und auch den aus dem russisch-japanischen Krieg gezogenen Lehren mannigfach ergänzt und abgeändert worden. So sehr nun dieser Eifer und dieses Streben nach Vollkommenheit an und für sich Anerkennung verdient, so lässt sich andererseits nicht leugnen, dass die unausgesetzten Änderungen oft wesentlicher Bestimmungen die Einhaltung eines einheitlichen Systems der Ausbildung erschweren und dass vor allem die Gründlichkeit der Ausbildung namentlich bei der verhältnismässig sehr kurzen Präsenzdienstzeit — im ganzen 18 bis 20 Monate — entschieden dadurch beeinträchtigt werden muss.

So wurde unter anderem auf Grund der Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges nach russischem Muster eben eine neue Verordnung des Kriegsministers publiziert, welche einschneidende Änderungen der bisherigen Reglements punkte über das angriffsweise Gefecht einführt.

Die im folgenden angeführten Bestimmungen der Verordnung lassen sich wohl zum Teile dem durch die örtlichen Verhältnisse der Balkanländer bedingten Kampf um Positionen anpassen, einige davon machen jedoch entschieden den Eindruck verfrühter Schlüsse, andere wären ebensogut aus den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges abzuleiten gewesen. Bei einigem Zuwarten hätten sich auch die Ansichten besser klären können und dadurch wäre wohl eine spätere, neuerliche Änderung der Bestimmungen überflüssig geworden.

Bei dem Umstande, dass die Gefechtsausbildung einer Truppe in erster Linie für deren Kriegstüchtigkeit massgebend ist, bieten die folgenden Bestimmungen einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der bulgarischen Armee in dieser Beziehung. In bezug auf das taktische Exerzieren ist die Disziplin ist die Armee schon wiederholt mit modernen europäischen Armeen verglichen worden.

„Bestimmungen, nach welchen das bestehende Exerzierreglement bis zu seiner seinerzeitigen gründlichen Umarbeitung zu ändern ist. Dieselben haben sofort in Kraft zu treten und sind bereits bei den Sommerübungen und bei den taktischen Aufgaben anzuwenden.

1. Aus der liegenden oder sitzenden Schwarmlinie geschieht die Vorwärtsbewegung auf das Kommando: „Schwarm (Abteilung, Schwarmlinie) vorwärts, Laufschrift!“ Das bisherige (vorangehende) Kommando „Auf!“ hat zu entfallen.

2. Da das Repetiergewehr eine grosse Feuerschnelligkeit ermöglicht und daher auch von einer kleinen Anzahl Schützen ein starkes Feuer unterhalten werden kann, andererseits aber dichte Schwarmlinien ein sehr gutes Ziel für die feindliche Artillerie und Infanterie abgeben, hat die Schwarmlinie bei ihrer ersten Auflösung möglichst locker zu sein und soll sich erst allmählich, bei der Annäherung an den Gegner, verdichten. Dabei soll das Verdichten entweder durch allmähliches Anschliessen der Plänkler während der Vorrückung (gegen einen Flügel oder gegen die Mitte) erfolgen oder durch Einsetzen von Verstärkungen in die Intervalle. Von Anbeginn (bei der Bildung der Schwarmlinie) können

die Abstände der Plänkler voneinander 3 bis 5 Schritte betragen; erst bei Annäherung an den Gegner von 800 bis 100 Schritten können dieselben auf 1 Schritt reduziert werden.

3. Die Verstärkung der Schwarmlinie ist möglichst gedeckt, unter Ausnützung aller Terraindeckungen durchzuführen.

4. Die Vorrückung der Schwarmlinie im Bereiche des feindlichen Feuers (Infanterie oder Schrapnell-) hat stets im Laufschrift und zwar auf folgende Art zu erfolgen:

a) Auf grössere Distanzen und bei schwachem gegnerischem Feuer ist die Vorrückung von ganzen Teilen der Schwarmlinie auszuführen (ganzen Kompagnien, Zügen oder Schwärmen). Die Sprünge nach vorwärts haben jedesmal bis 100 Schritte zu betragen.

b) Bei stärkerem, aber noch nicht gänzlich entwickeltem gegnerischem Feuer haben die Sprünge nur 30 bis 40 Schritte zu betragen und sind von Plänklergruppen durchzuführen, die schwächer sind als ein Schwarm.

c) Bei völlig entwickeltem Feuer des Gegners und in unbedecktem Terrain sind die Sprünge von einzelnen Plänklern auszuführen; dabei können die Plänkler auch gebückt laufen.

d) Bei gänzlich deckungslosem Terrain und bei starkem feindlichen Feuer kann die Vorrückung auf die näheren Distanzen von 800 Schritten abwärts auch kriechend erfolgen. Dabei haben die Plänkler entweder einzeln oder in kleinen Gruppen (2 bis 5) auf kurze Strecken — in die nächste Stellung — vorzukriechen.

e) Um dem Gegner das Beschiessen der vorrückenden Teile zu erschweren, ist die Vorrückung ungeordnet, schachbrettförmig, ohne Einhaltung der Reihenfolge der Schwärme durchzuführen.

5. Bei der Vorrückung hat der Schwarmführer nur dann vor seinen Schwarm zu treten, wenn der ganze Schwarm auf einmal vorgeht; wenn dagegen die Vorrückung einzeln oder in kleinen Gruppen geschieht, bleibt der Schwarmführer auf seinem Platze und regelt die Vorwärtsbewegung; er selbst schliesst sich den letzten Leuten seines Schwarmes an.

6. Die Schwarmlinie darf nicht in der letzten Stellung auf 300 bis 400 Schritte vom Gegner stehen bleiben, sondern sie muss möglichst an den Gegner herangehen und dann unter Einsetzung der Kompagnie- und Bataillonsreserven (die bis dahin noch nicht aufgebraucht worden sind!! Anm. d. Red.) entschlossen zum Bajonettangriff ansetzen. Dabei ist das Feuer bis knapp vor dem Bajonettanlauf fortzusetzen.

7. Es ist darauf zu achten, dass sich alle Teile der Schwarmlinie in jeder neuen Stellung sofort eingraben. Dieses ist bei Übungen überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten, wirklich durchzuführen und nur wo dies unmöglich ist, ist die Schützendeckung wenigstens zu trassieren.

8. Alle Teile der Angriffstruppen bis zur Kompagnie herab müssen genau angewiesen werden, welchen Punkt der feindlichen Stellung sie anzugreifen haben und sind über den allgemeinen Angriffspunkt genauestens zu unterweisen.

9. Die Reserven sind im feindlichen Feuer gleichfalls im Laufschrift vorzuführen; sie haben möglichst schmale Formationen anzunehmen („Züge auf gleicher Höhe“ in Reihen oder im Einzelabfallen).“

Eidgenossenschaft.

— Das Schweiz. Militärdepartement gibt folgendes bekannt:

Eine Anfrage betreffend die Interpretation des Art. 12, zweites Alinea, der Vorschriften betreffend das Einrücken,

die Mobilisierung und die Demobilisierung für die Wiederholungskurse des Auszuges in den Jahren 1905 und 1906 vom 7. März 1905 gibt uns Anlass, folgendes festzustellen:

Die vom Dienst befreiten Wehrmänner sind vor der Entlassung zu verpflegen. Die, welche am Einrückungstage entlassen werden, erhalten ausserdem die reglementarische Reiseentschädigung, jedoch keinen Sold; die, welche erst am foldenden Tage entlassen werden, erhalten auch den Sold.

— **Neues Gebirgsgeschütz.** Schon voriges Jahr wurde das zur Einführung in Aussicht genommene 7,5 cm Gebirgsgeschütz auf Rohrrücklauffafete, Modell Krupp, einer Erprobung in Händen der Mannschaft und im Hochgebirge unterworfen. Diese führte zu einer Reihe von Verbesserungen und Änderungen deren Notwendigkeit und auch deren Art der zweckmässigsten Ausführung nur durch solche Art der Erprobung herausgefunden werden konnte. Mit dem danach verbesserten Modell fand jetzt ein zweiter Versuchskurs statt, der in Elm abgehalten wurde und mit einem Marsch über den 2600 Meter hohen Panixerpass bis hinunter nach Chur endete, wo am 15. Juli die Entlassung stattfand. Vor Antreten dieses Marsches fand am Eingang des Panixerpasses ein Schiessen vor der Kommission für Neubewaffung der Feldartillerie statt, bei welchem ohne Pausen aus jedem Geschütz 20 Schuss, gegen die einen Ziele mit grosser Elevation und gegen andere mit Depression verfeuert wurden.

Soviel man gehört hat, war das Resultat dieses Versuchskurses im hohen Grade befriedigend, sodass nichts im Wege steht, die Einführung dieses Modells zu beantragen und der Gebirgsartillere die Neubewaffung zu geben, die sie dringend notwendig hat, wie jedermann weiss, der unser gegenwärtiges Gebirgsgeschütz kennt.

Aber nicht bloss das neue Versuchsgeschütz von Krupp, sondern auch die von unseren Offizieren konstruierte Art der Packung auf den Tragtieren und die an diesem Versuchskurs teilnehmende Truppe haben sich trefflich bewährt. Die Überschreitung des heute wenig mehr begangenen und daher ziemlich vernachlässigten Panixerpasses bot hiezu den geeigneten Anlass. Es sei nur erwähnt, dass es eine Tagesleistung von 17 Stunden erforderte, um von Elm die auf der andern Seite des Passes gelegene Panixeralp zu erreichen und dass auf der Passhöhe auf langer Strecke der Weg zuerst von der Mannschaft durch den Schnee geöffnet werden musste. Nur ein Pferd kam zu Fall und stürzte ab, aber ohne dass es selbst oder seine Ladung Schaden nahm; bei der Auflösung des Kurses in Chur waren die Pferde in vollkommen feldtüchtigem Zustand, keines zeigte einen wirklichen Druck oder den entzündlichen Anfang eines solchen. — Dass an dem vorzüglichen Verlauf des Kurses die grosse Sachkunde der Leitung (Oberst Kunz) ihren grossen Anteil hatte, ist selbstverständlich.

Mutation. Infanterieoberleut. Pfaff, Jaques, in Olten, Ingenieur im Betriebsdienst der S. B. B., bisher Komp. III/53 wird zu den Offizieren der Eisenbahnabteilung des Generalstabes versetzt.

Ausland.

Bayern. Während der diesjährigen, vom 10. bis 14. Juli auf Oberwiesenfeld abgehaltenen grossen Übungen der 2. bayerischen Infanteriebrigade wurden zum erstenmal eingehendere Versuche mit den Kriegshunden des 1. Jägerbataillons gemacht; und zwar wurden diese hauptsächlich dazu verwendet, die ihnen in Blechbüchsen um den